

Aktuelles Steuerrecht 2/2011 – Vorbemerkungen –

**Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info**

Änderung des UStG durch Verbrauchssteueränderungsgesetz zum 1.7.2011

§ 13b Abs. 2 Nr.10 UStG:

- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (Mikroprozessoren u. Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung).**
- **Beschränkt auf B2B-Bereich, BMG mindest. 5.000 EUR**
- **Befristet zunächst bis 31.12.2013**

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Änderungsvorschläge Bundesrat:

- Ausschluss einer Teilselbstanzeige
- Ausschluss der Selbstanzeige nach abgeschlossener Ap.
- Sperrwirkung bereits bei Absendung der Prüfungsanordnung
- Sperrwirkung bereits bei Tatentdeckung unabhängig von Kenntnis oder Rechnenmüssen des Stpfl.
- Abschaffung der Drittanzeige nach § 371 Abs. 4 AO
- Zuschlag von 5 % auf den Hinterziehungsbetrag

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz – Erhöhte Anforderung an Umfang der Selbstanzeige

§ 371 bisherige Fassung	§ 371 n.F.
Wer in den Fällen des § 370 unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei.	Wer ggü. der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wg. dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 bestraft.

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Verschärfung der Ausschlussstatbetände

§ 371 bisherige Fassung	§ 371 n.F.
<p>Straffreiheit tritt nicht ein, wenn vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung</p> <p>ein Finanzträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist</p>	<p>Straffreiheit tritt nicht ein, wenn bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftat vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung</p> <p>dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung nach § 196 bekannt gegeben worden ist oder ein Finanzträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist</p>

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Verschärfung der Ausschlussstatbestände

<p>die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.</p>	<p>eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder</p> <p>die nach § 370 Abs. 1 verkürzte Steuer oder der für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50.000 EUR je Tat übersteigt.</p>
---	--

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

	<p>§ 398a n. F. Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen</p>
	<p>In Fällen, in denen Straffreiheit nur deswegen nicht eintritt, weil der Hinterziehungsbetrag 50.000 € übersteigt (§ 372 Abs. 2 Nr. 3) wird von der Verfolgung einer Steuerstraftat abgesehen, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern entrichtet und</p> <p>einen Geldbetrag in Höhe von fünf Prozent der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse zahlt.</p>

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Gegenstand Vollständigkeit und Richtigkeit der Selbstanzeige	Bisheriges Recht	Schwarzgeldbe- kämpfungsgesetz
Bewusste Unrichtigkeit („dolose Teilselbstanzeige)	Unschädlich, Straffreiheit im Umfang der Berichtigung	Selbstanzeige unwirksam
Unbewusste Unrichtigkeit	Unschädlich, Straffreiheit im Umfang der Berichtigung	Streitig, h.M: unschädlich, es sei denn, der Täter musste „bei verständiger Würdigung“ mit der Unrichtigkeit rechnen.

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Sperrgründe		
Betriebsprüfung	„Erscheinen“ des Prüfers zur steuerlichen Prüfung	Bekanntgabe der Betriebsprüfungsanordnung
Steuerfahndung	„Erscheinen“ der Steuerfahndung oder Bekanntgabe der Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens	Unverändert
Tatentdeckung	Die Tat war im Zeitpunkt der Nacherklärung bereits entdeckt und der Täter wusste dies oder musste damit rechnen.	Eine der Steuerstraftaten war bereits entdeckt und der Täter wusste dies oder konnte damit rechnen

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Sperrgründe		
Höhe der Verkürzung	unerheblich	Ausschluss der Selbstanzeige, wenn Steuervorteil größer 50.000 EUR je Tat – dann § 398 a AO

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Sonstiges

Rechtsfolge	Strafaufhebung	<p>Strafaufhebung bei wirksamer Selbstanzeige</p> <p>neu: Bei nach § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO unwirksamen Selbstanzeigen gem. § 398 a Absehen von Strafverfolgung</p>
-------------	----------------	--

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Sonstiges

Zu zahlender Betrag	verkürzte Steuer zzgl. 6 % Zinsen p.a. nach § 235 AO	<p>Bei wirksamen Selbstanzeigen unverändert</p> <p>Bei nach § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO unwirksamen Selbstanzeigen gem. § 398 a Zuschlag von 5 % der hinterzogenen Steuern</p>
---------------------	--	---

Aktuelles Steuerrecht 2/2011

**Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info**

AktStR 2/2011 – Intensiv 01

**BMF-Schreiben zum häuslichen
Arbeitszimmer**

Neuregelung durch JStG 2010

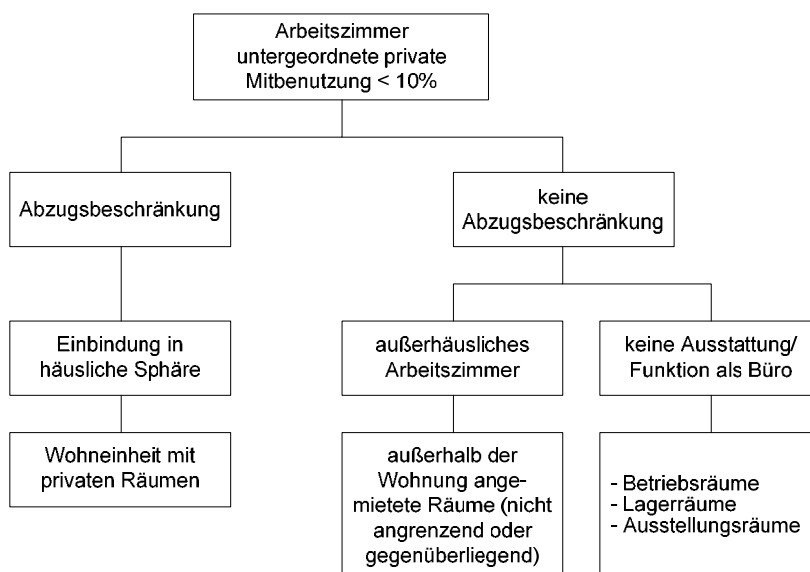
§ 4 EStG

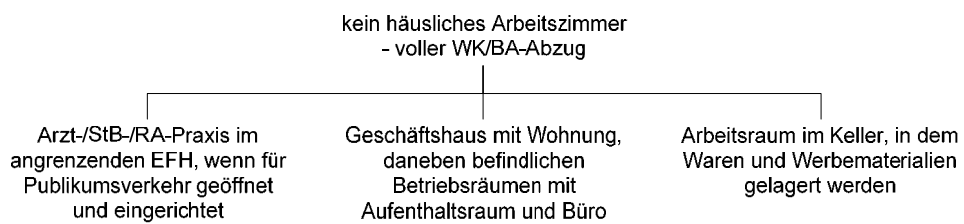
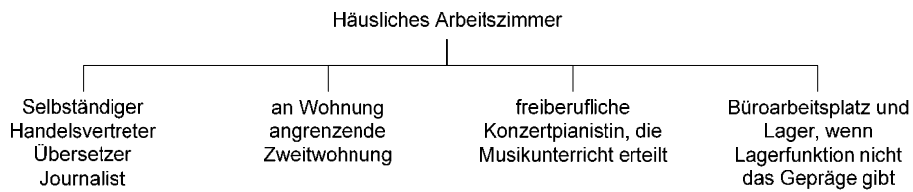
„(5) Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

...

*6b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. **Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;***

...“



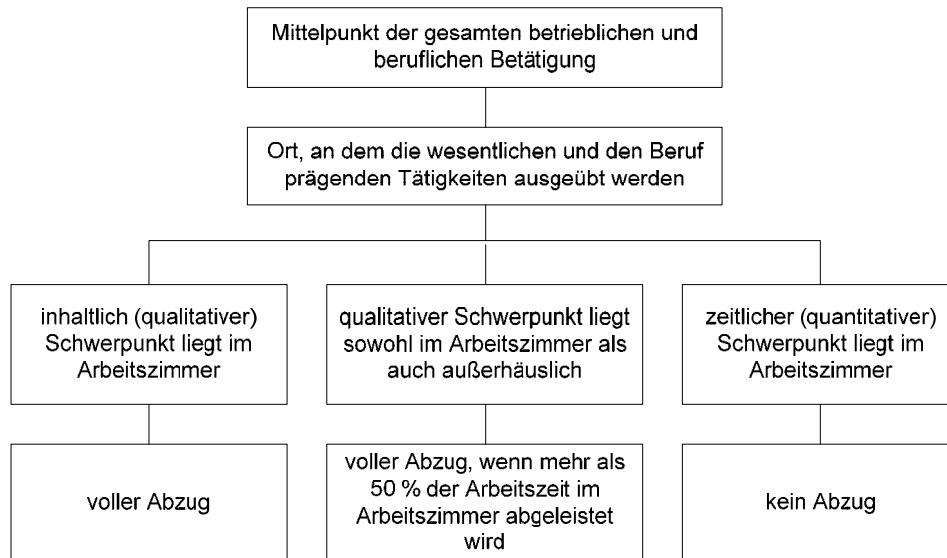


Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

- Miete
- Gebäude-AfA, Sonderabschreibungen
- Schuldzinsen für Kredite
- Wasser-/Energiekosten/Reinigungskosten
- Grundbesitzabgaben, Gebäudeversicherungen,
Renovierungskosten
- Aufwendungen für die Ausstattung, z.B. Tapeten,
Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen

Kein Abzugsverbot für Arbeitsmittel

- Bücherregal, Bücherschrank
- Schreibtisch, Schreibtischstuhl
- Computer
- Sitzgelegenheiten



Im Arbeitszimmer werden mehrere betriebliche/berufliche Tätigkeiten ausgeübt

- Qualitativer Schwerpunkt aller Erwerbstätigkeiten im häuslichen Arbeitszimmer = Mittelpunkt der Gesamttätigkeit
- Qualitativer Schwerpunkt einzelner Tätigkeiten außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers oder Schwerpunkt ist nicht zuordenbar = Mittelpunkt der Gesamttätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer
- Häusliches Arbeitszimmer ist Mittelpunkt einzelner Tätigkeiten = Mittelpunkt der Gesamttätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer

Arbeitszimmer ist **Mittelpunkt** der
gesamten betrieblichen und beruflichen
Betätigung

Verkaufsleiter erbringt die
wesentlichen Leistungen im
Arbeitszimmer, z.B. Organisation
der Betriebsabläufe

Ingenieur erarbeitet theoretische
und komplexe Problemlösungen
im Arbeitszimmer, betreut aber
auch Kunden im Außendienst

Praxis-Konsultant
(betriebswirtschaftliche Beratung
ärztlicher Praxen), auch wenn
nicht unerhebliche Zeit im
Außendienst verbracht wird

Arbeitszimmer ist **nicht Mittelpunkt** der
gesamten betrieblichen und beruflichen
Betätigung

Handelsvertreter, wenn
Tätigkeit im Außendienst
berufsprägend, auch wenn
Arbeitszimmer für Beruf
unerlässlich

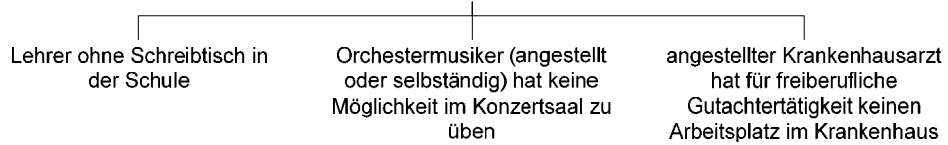
Kfm. Angestellter, der für
LSt-Hilfe ein
Arbeitszimmer als
„Beratungsstelle“ nutzt

Ärztin, die Pflege-
Gutachten erstellt und
Patienten ausschließlich
außerhalb des
Arbeitszimmers untersucht

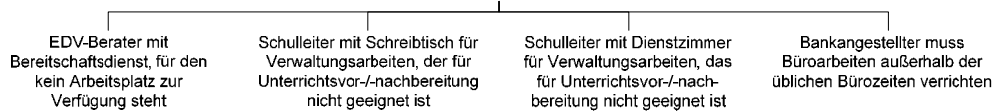
Architekt mit Planungs-
und Bauüberwachungs-
tätigkeit ohne konkreten
Schwerpunkt

Lehrer, auch wenn
Arbeitszimmer für Vor-
und Nachbearbeitung des
Unterrichts notwendig

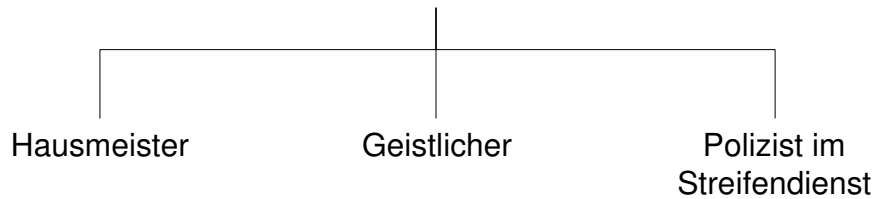
es steht kein anderer Arbeitsplatz
zur Verfügung



Vorhandener Arbeitsplatz steht nicht für
alle Aufgabenbereiche zur Verfügung



kein Arbeitszimmer erforderlich bei
nur geringfügigen Schreibarbeiten



Arbeitszimmer-Nutzung für unterschiedliche Einkünfte

Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer	Selbständige Tätigkeit	Nichtselbständige Tätigkeit	VuV
Gewichtung der Gesamtbetätigung	60 % Qualitativer Schwerpunkt im Arbeitszimmer	20 % Qualitativer Schwerpunkt außerhäuslich	20 % Qualitativer Schwerpunkt im Arbeitszimmer

Arbeitszimmer-Nutzung für unterschiedliche Einkünfte

Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer	Nichtselbständige Tätigkeit	Selbständige Tätigkeit	VuV
Gewichtung der Gesamtbe-tätigung	70 % Qualitativer Schwerpunkt außerhäuslich	20 % Qualitativer Schwerpunkt im Arbeitszimmer	10 %

Nutzung des Arbeitszimmers durch angestellten Arzt

Aufwendungen Arbeitszimmer 100 %	Nichtselbständige Tätigkeit 40 %	Unternehmerische Nebentätigkeit 60 %
2.500	1.000	1.500
	Anderer Arbeitsplatz steht zur Verfügung kein Abzug	Es steht kein anderer Arbeitsplatz zu Verfügung Abzug 1.250

A und B nutzen gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer jeweils zu 50 % (zeitlicher Nutzungsanteil).

	Nutzung A 50 %	Nutzung B 50 %
Aufwendungen Arbeitszimmer	Mittelpunkt der gesamten Betätigung	kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung
4.000	50 % v. 4.000 = 2.000	50 % v. 1.250 = 625

Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers durch ArbN nach Feierabend

	Nutzung 1.1. – 15.6. 5,5 Monate	Nutzung 16.6. – 31.12. 6,5 Monate	
Aufwendungen Arbeitszimmer	Nichtselbständige Tätigkeit – anderer Arbeitsplatz zur Verfügung –	Nichtselbständige Tätigkeit 30 % – anderer Arbeitsplatz zur Verfügung –	Schriftstellerische Tätigkeit 70 % – kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung –
5.000	Kein Abzug	Kein Abzug	6,5 v. 5.000 = 2.708 davon 70 % = 1.896

Besondere Aufzeichnungspflicht

Gesonderte Aufzeichnung der
Aufwendungen bei Gewinnermittlung
§ 4 Abs. 7 EStG

Ausnahmen

- Aufzeichnung nach Ablauf des Kj -

Finanzierungs-
aufwendungen

verbrauchsab-
hängige Wasser-/
Energiekosten

Abschreibungen

BVerfG zur Zwangsläufigkeit der Aufwendungen

- Wenn für die Berufstätigkeit unverzichtbar (und damit die Aufwendungen zwangsläufig sind) und
- wenn ein wesentlicher Teil der Arbeitszeit dort verbracht wird.

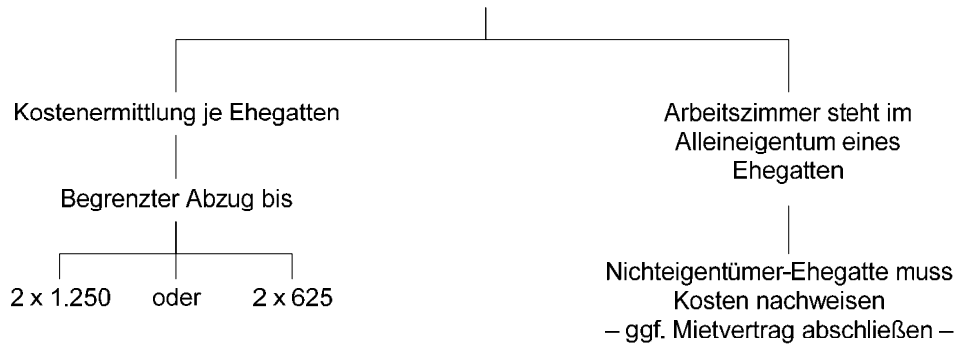
Beispiel

Ein Richter nutzt sein häusliches Arbeitszimmer ausschließlich für seine schriftstellerische (Neben-) Tätigkeit. Eine Nutzung seines Arbeitsplatzes im Gericht ist ihm für diese Zwecke ausdrücklich untersagt. Seine Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer betragen 3.000 EUR.

Büro-(Arbeitszimmer-)Kostenzuschuss

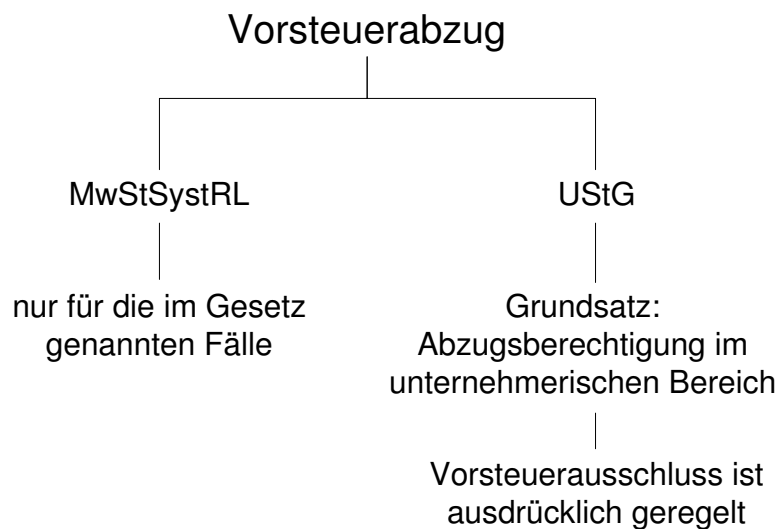
- ArbN steht Arbeitsplatz im Büro zur Verfügung → LSt-pflichtig
- ArbN hat keinen Arbeitsplatz im Büro → ausgelagerter Arbeitsplatz des ArbG

Nutzung des Arbeitszimmers durch beide Ehegatten



AktStR 2/2011 – Intensiv 02

Grundsatzurteile des Bundesfinanzhofs
zum Vorsteuerabzug

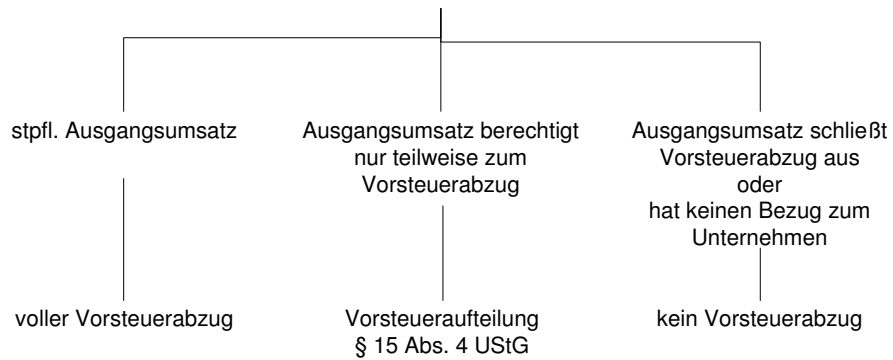


Voraussetzungen für Vorsteuerabzug

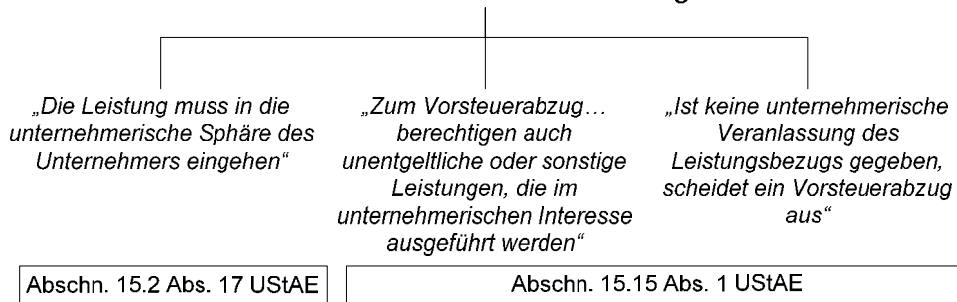
- Empfang einer **Lieferung oder sonstigen Leistung**
- **Unternehmereigenschaft** des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Lieferung/Leistung ausgeführt **für das Unternehmen** des Leistungsempfängers
- **Rechnung** mit gesondertem Steuerausweis, die die Vorgaben der §§ 14, 14a UStG erfüllt.

Kein Vorsteuerabzug für Leistungen, die für steuerfreie Umsätze verwendet werden (USt-Befreiung gem. § 4 Nr. 8-28 UStG).

beabsichtigte Verwendung der Eingangsleistung



unternehmerische Veranlassung



BFH-Urt. zum Vorsteuerabzug

- Betriebsausflug (**Fall I**)
- Erstellung von Erschließungsanlagen (**Fall II**)
- Beteiligungsverkauf (**Fall III**)

BFH-Urt. v. 9.12.2010 – V R 17/10, BFH/NV 2011, 717

(Fall I: Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für einen Betriebsausflug)

Die Klin. unterwarf Aufwendungen für Betriebsausflüge der pauschalen LSt von 25%. USt wurde nicht abgeführt.

Im Anschluss an eine LSt-Ap unterwarf das FA die Leistungen für die Betriebsausflüge der USt, weil die Freigrenze von 110 EUR/ArbN überschritten war. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Entscheidung und Begründung

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen, weil das FG keine Feststellungen zum **Vorsteuerabzug** der Klin. getroffen hat.

-**Unentgeltliche Leistungen** an ArbN berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

-Bei einem Betriebsausflug zur **Verbesserung des Betriebsklimas** wird die Leistung für den privaten Bedarf des ArbN verwendet (**Änderung der Rspr.**).

- Bei gemischten Leistungsbezügen hat der ArbG das Recht auf vollen Vorsteuerabzug verbunden mit einer Entnahmebesteuerung im Umfang der privaten Verwendung.
- **Ausnahme:** „Aufmerksamkeiten“ (§ 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG) sind durch die unternehmerische Tätigkeit bedingt und berechtigen zum Vorsteuerabzug.

BFH-Urt. v. 13.1.2011 – V R 12/08, BFH/NV 2011, 721

(Fall II: Kein Vorsteuerabzug für die Erstellung von Erschließungsanlagen, die der Gemeinde unentgeltlich zugewendet werden)

Die Gemeinde G war Alleingesellschafterin einer GmbH (Klin.). Die Klin. verpflichtete sich, von G übertragene Grundstücke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erschließen. Die Gemeinde erhob keinen Erschließungsbeitrag.

Die Klin. zog Vorsteuer aus den Erschließungskosten und veräußerte die erschlossenen Gewerbestandteile unter Verzicht auf die USt-Befreiung.

Entscheidung und Begründung

Klagabweisung

- Im Streitfall hat die Gemeinde G kein Entgelt für die Erschließung gezahlt.
- Die unentgeltliche Übertragung der Erschließungsanlagen an die Gemeinde ist eine unentgeltliche Zuwendung (Entnahme) i.S.d. § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG, für die kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

- Soweit Erschließungsanlagen auf eigenem Grund und Boden gegen Entgelt auf die Gemeinde übertragen werden, ist ein Verzicht auf die Steuerbefreiung (§ 9 Abs. 1 UStG) nicht möglich, wenn die Gemeinde die Erschließungsanlagen für den hoheitlichen Bereich erwirbt.
- Zum Vorsteuerabzug ist die Klin. auch dann nicht berechtigt, wenn sie die im Erschließungsgebiet belegenen Grundstücke unter Verzicht auf die USt-Befreiung veräußert, weil **zwischen Eingangsleistungen und Umsatz kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht.**

BFH-Urt. v. 27.1.2011 – V R 38/09, BFH/NV 2011, 727

(Fall III: Kein Vorsteuerabzug bei steuerfreiem Beteiligungsverkauf)

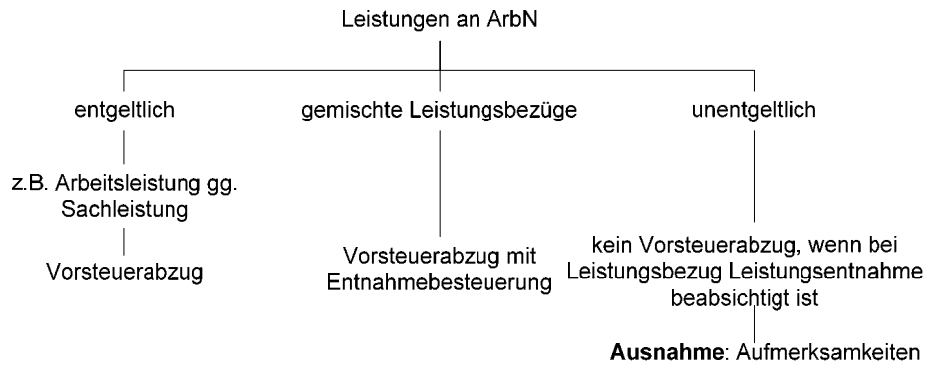
Die Klin. (Konzernmutter) veräußerte eine 99%-ige Beteiligung an eine in den USA ansässige Gesellschaft. Aus den Kosten für die Beratungsleistungen durch eine Investmentbank und eine Anwaltskanzlei zog sie mehrere einhunderttausend DM Vorsteuer.

Im Anschluss an diverse Ap versagte das FA den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen mit der Begründung, dass die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der steuerfreien Übertragung von Gesellschaftsanteilen standen.

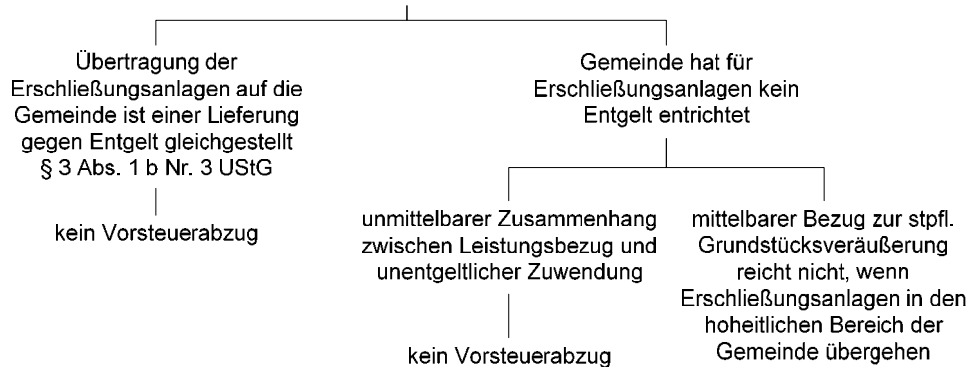
Entscheidung und Begründung

Klagabweisung

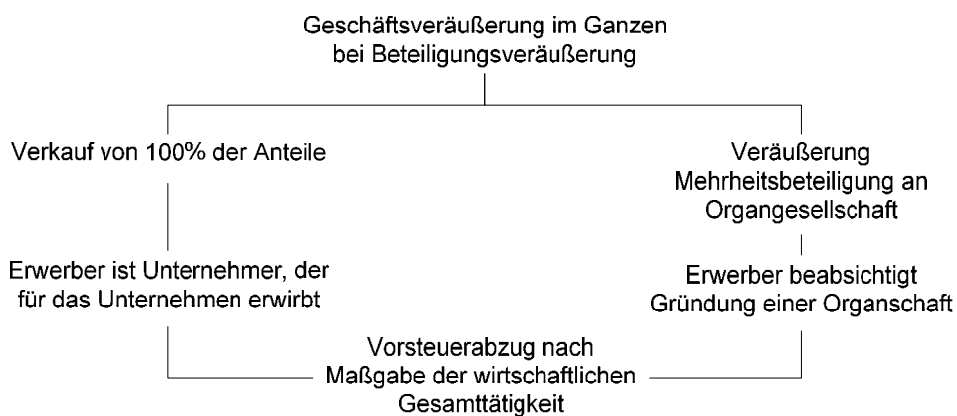
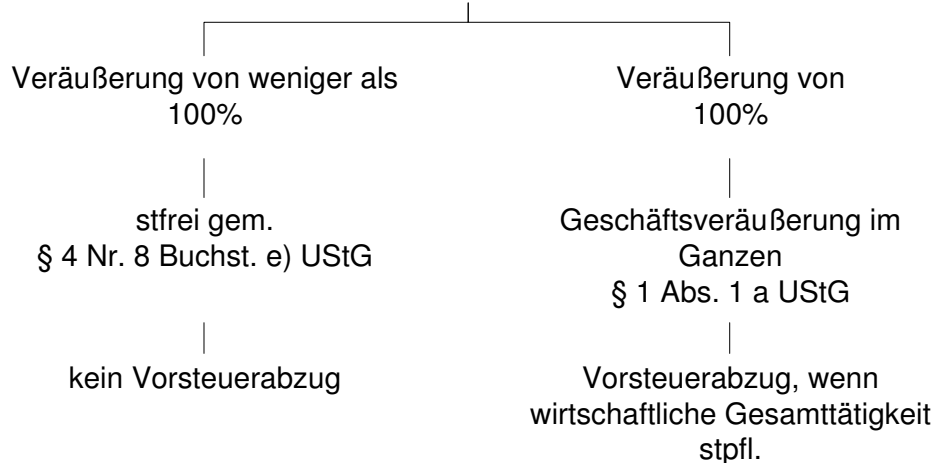
- Die Veräußerung der Beteiligung ist **steuerbar**, denn infolge der Veräußerung von nur 99% der Anteile hat **keine Geschäftsveräußerung im Ganzen** vorgelegen.
- Bei der steuerbaren Veräußerung handelt es sich **aber** um die Übertragung von Aktien, also von Wertpapieren, die gem. § 4 Nr. 8 Buchst. e) UStG **steuerfrei** ist.
- Wegen der steuerfreien Anteilsübertragung kommt gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG ein Vorsteuerabzug für die Beratungsleistungen nicht in Betracht.



Unmittelbarer Zusammenhang mit unentgeltlicher Zuwendung



Vorsteuerabzug aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen



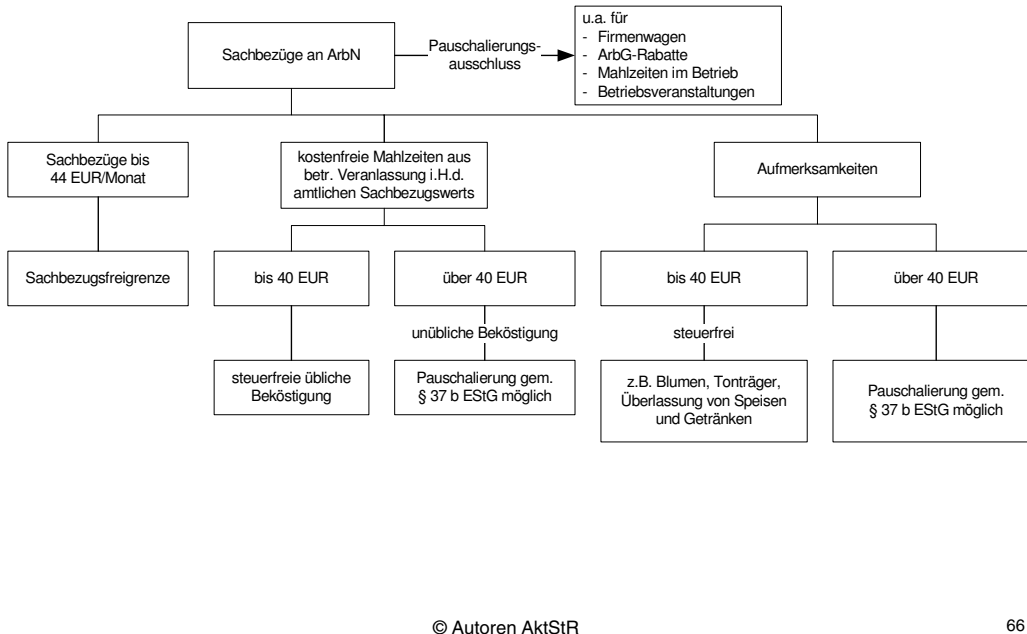
AktStR 2/2011 – Kompakt 01

Neue Rechtsprechung zur Sachbezugsfreigrenze

§ 8 EStG – Einnahmen

„(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen.

(2) ¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ...“



Fall I

BFH-Urt. V. 11.11.2010 – VI R 27/09, BFH/NV 2011, 484

Die Klin., eine RA-GbR, räumte ihren ArbN das Recht ein, bei einer Vertragstankstelle auf ihre Kosten gegen Vorlage einer elektronischen Karte zu tanken. Auf dieser Karte waren die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffes und der Höchstbetrag v. 44 EUR gespeichert. LSt wurde nicht erhoben.

FG: Klagabweisung

Fall II

BFH-Urt. v. 11.11.2010 – VI R 41/10, BFH/NV 2011, 486

Die Klin. hatte mehreren ArbN monatlich folgende Benzingutscheine überlassen:

„Gutschein über Pkw-Treibstoff Super bleifrei – 29 l, einzulösen im November 2007“.

Die ArbN tankten auf eigene Rechnung an von ihnen ausgewählten Tankstellen. Die Klin. erstattete den ArbN den an der Tankstelle bezahlten Betrag und behandelte dies als Sachbezug.

FG: Klagabweisung

Fall III

BFH-Urt. v. 11.11.2010 – VI R 40/10, BFH/NV 2011, 590

Die Klin. hatte ihren ArbN monatlich Benzingutscheine überlassen, mit denen an einer beliebigen Tankstelle getankt werden konnte. – Sachverhalt entspricht im Grundsatz Fall II

FG: Klagabweisung

Fall IV

BFH-Urt. v. 11.11.2010 – VI R 21/09, BFH/NV 2011, 482

Die Klin. gab ihren ArbN zu Geburtstagen als Sachbezug Geschenkgutscheine der Firma H im Wert von 20 EUR.

FG: Klagabweisung

Fall V

BFH-Urt. v. 11.11.2010 – VI R 26/08, BFH/NV 2011, 589

Die Klin. war arbeitsvertraglich verpflichtet, ihren ArbN Gutscheine, Waren oder Dienstleistungen im Wert von 44 EUR zur Verfügung zu stellen. Der ArbN konnte bis zum 30.11. eines Jahres bestimmen, welche konkreten Waren, Dienstleistungen oder Gutscheine er im Folgejahr beziehen wollte, z.B. auch Waren oder Dienstleistungen an einer Tankstelle. Hierzu erhielten die ArbN jeweils eine limitierte Kundenkarte der Tankstelle. Die ArbN kauften mittels der Kundenkarte für 44 EUR monatlich im Wesentlichen Treibstoffe, daneben auch Tabak- und Süßwaren. LSt wurde nicht abgeführt.

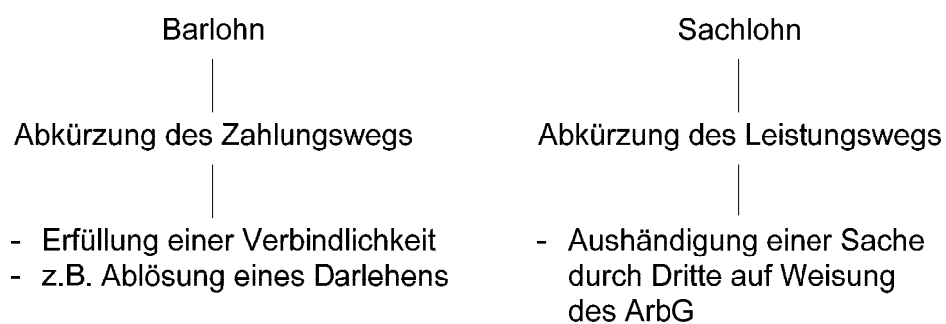
FA: Klagabweisung

Entscheidung und Begründung

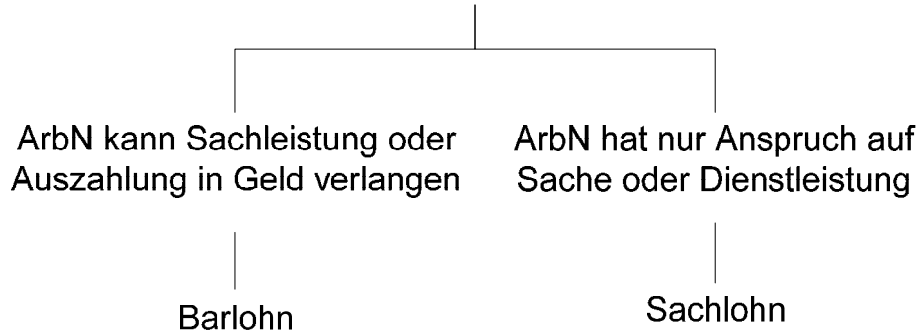
- **Zufluss von Geld** kann dann vorliegen, wenn der **Barlohn** nicht an den ArbN ausbezahlt, sondern auf seine Weisung in **Abkürzung des Zahlungswegs** anderweitig verwendet wird, z.B. zur Erfüllung einer Verbindlichkeit des ArbN.
- Umgekehrt kann aber auch **Sachlohn** vorliegen, wenn der ArbG die Ware nicht selbst dem ArbN aushändigt, sondern der ArbN von einem Dritten die vom ArbG zugesagte Sache oder Dienstleistung erwirbt und der ArbG das Entgelt dafür dem Dritten ggü. erbringt.

- Ein **Sachbezug** liegt auch dann vor, wenn Gutscheine zum Bezug einer vom ArbN selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung überlassen werden.
- Der BFH folgt nicht (mehr) R 31 Abs. 1 S. 7 LStR 2004, wonach ein bei einem Dritten einzulösender Gutschein dann kein Sachbezug ist, wenn neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung auch ein anzurechnender Betrag oder ein Höchstbetrag angegeben ist.

- Es macht auch keinen Unterschied, ob der Gutschein Formulierungen enthält, wie „Gutschein über 30 l Benzin“ oder „Gutschein über Benzin im Wert von 40 EUR“. In beiden Fällen kann der ArbN vom ArbG jeweils nur Treibstoff beanspruchen.



Arbeitsvertraglicher Anspruch



Als Sachbezüge gelten nunmehr auch

- Gutschein über eine bestimmte Sache mit Höchstbetrag (**Fall I**)
- Erstattung vom ArbN verauslagter Kosten i.R.e. vorab ausgehändigten Gutscheins (**Fälle II und III**)
- Überlassung eines Geldbetrags mit der Auflage, diesen in einer bestimmten Art und Weise für eine Sach- oder Dienstleistung zu verwenden (**Fall I, II und IV**)

Als Sachbezüge gelten nunmehr auch

- Gutschein über einen Höchstbetrag, der bei einer Buchhandelskette gg. Waren aus deren Sortiment eingelöst werden kann, ohne dass die konkrete Sache definiert ist (**Fall V**).

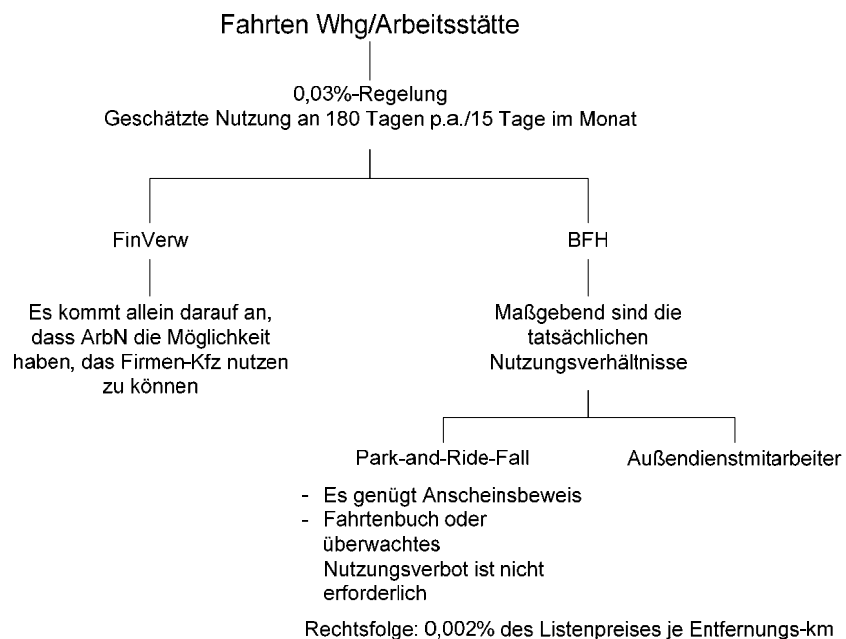
AktStR 2/2011 – Kompakt 02

Überlassung eines betrieblichen Kfz für
Fahrten zwischen Wohnung und
regelmäßiger Arbeitsstätte

Beispiel

Das Firmenfahrzeug hat einen Listenpreis einschl. USt von 40.000 EUR. Die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte/Arbeitsstätte beträgt 20 km. Es wird kein Fahrtenbuch geführt. Die Besteuerung erfolgt nach der 1%-Regelung.

	Betriebsinhaber	ArbN
40.000 x 1% x 12 Monate	4.800	4.800
40.000 x 0,03 % x 20 km x 12 Monate	<u>2.880</u>	<u>2.880</u>
	7.680	7.680
USt-BMG (Betriebsinhaber)		
4.800 – 960 (20 %) = 3.840	<u>730</u>	
	<u>8.410</u>	



Beispiel

(materielle Auswirkung der BFH-Rspr)

Listenpreis des Firmenfahrzeugs 40.000 EUR. Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 30 km. Die Besteuerung erfolgt nach der 1%-Regelung.

9 Tage/Monat wird das Kfz für Fahrten Whg/Arbeitsstätte genutzt.

	0,03 %- Regelung	0,002 %- Regelung Nutzung an 9 Tagen im Monat
40.000 x 1% x 12 Monate	400	400
40.000 x 0,03 % x 30 km	360	
40.000 x 0,002 % x 30 km x 9 Tage monatlich		216
	760	616
p.a.	9.120	7.392

BMF-Schr. zur Anwendung der BFH-Rspr.

- Im Veranlagungsverfahren in allen offenen Fällen
- Im LSt-Abzugsverfahren ab 2011
 - ArbG kann in Abstimmung mit ArbN LSt-Abzug nach 0,03%-Regelung oder 0,002%-Regelung vornehmen
 - kein Wechsel der Methode während des Kj
- Im Veranlagungsverfahren ist ArbN nicht an die für die LSt-Erhebung gewählte Methode gebunden, aber einheitliche Wahl für alle überlassenen Kfz

Voraussetzungen für 0,002%-Regelung

- Der ArbN hat dem ArbG kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich zu erklären, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kfz tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat.
- Angaben, wie der ArbN an den anderen Arbeitstagen zur regelmäßigen Arbeitsstätte gelangt ist, sind nicht erforderlich.

- Die Erklärungen des ArbN sind vom ArbG als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.
- Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn dem LSt-Abzug jeweils die Erklärung des Vormonats zugrunde gelegt wird.
- Der ArbG hat aufgrund der Erklärung des ArbN den LSt-Abzug durchzuführen, sofern die Angaben des ArbN nicht erkennbar unrichtig sind. Ihn treffen keine gesonderten Ermittlungspflichten.

Beispiel (Rz 11)

Aufzeichnung des ArbN über Fahrten Whg/Arbeitsstätte

	Tage/Monat	Gesamt	Begrenzung auf 180 Tage
Januar – Juni	14	84	84
Juli – November	19	95	95
Dezember	4	4	1
		183	180

Je Kalendermonat ergeben sich folgende Prozentsätze:

- Januar bis Juni: 0,028 % (14 Fahrten x 0,002 %)
- Juli bis November: 0,038 % (19 Fahrten x 0,002 %)
- Dezember: 0,002 % (1 Fahrt x 0,002 %)

Voraussetzungen für Einzelbewertung i.R.d. Veranlagung

- Datumsangabe der Kfz-Nutzung für Fahrten zwischen Whg/Arbeitsstätte
- Nachweis der Lohnversteuerung nach der 0,03%-Regelung
(Gehaltsabrechnung/ArbG-Bescheinigung)

Anerkennung der Park-and-Ride-Nutzung durch die FinVerw

- Das Kfz wird vom ArbG nur für die Teilstrecke zur Verfügung gestellt und der ArbG überwacht das Nutzungsverbot oder
- für die nicht mit dem Kfz zurückgelegte Teilstrecke wird ein Nachweis über die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels erbracht, z.B. durch eine auf den ArbN ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte.

AktStR 2/2011 – Kompakt 03

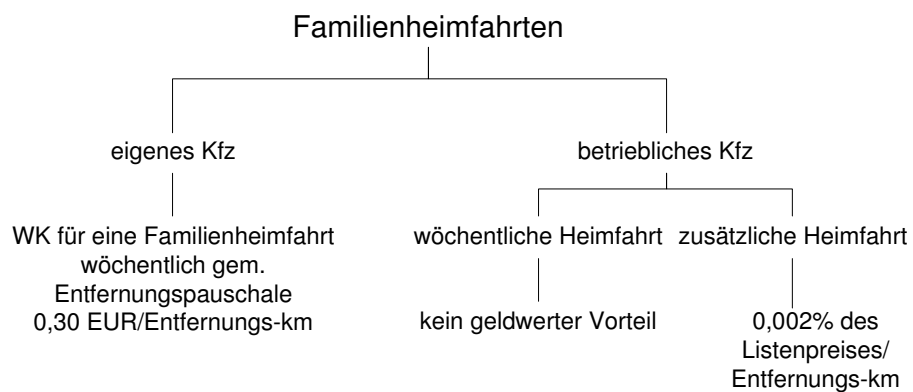
Umgekehrte Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung

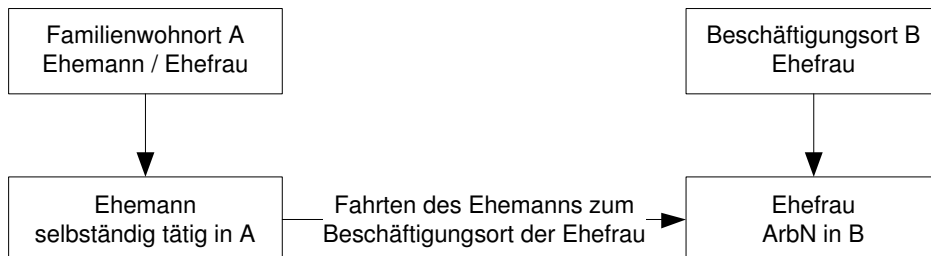
1. ArbN ist außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Haushalt unterhält,
2. ArbN wohnt am Beschäftigungsort

Eigener Hausstand bei nicht verheirateten ArbN

- Aufenthalt im eigenen Hausstand nur unterbrochen durch arbeitsbedingte Abwesenheit oder Urlaub
- Nutzung einer Whg. aus eigenem Recht (Eigentum/Miete)



BFH-Beschl. v. 2.2.2011 – VI R 15/10, BFH/NV 2011, 903



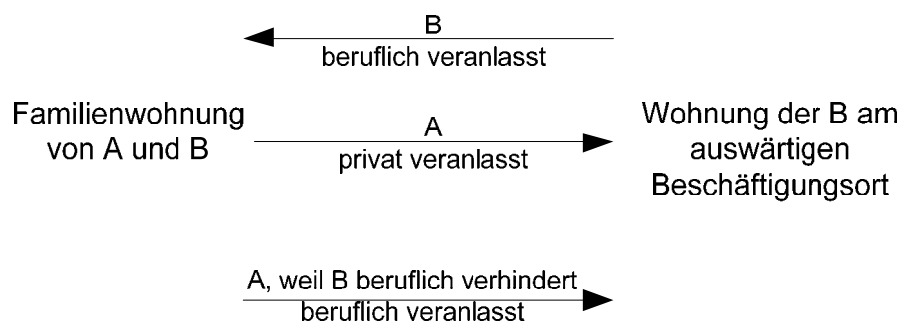
Entscheidung und Begründung

- Die Reisen des Ehemanns sind keine Familienheimfahrten, denn der Wortlaut der Norm erfasst nicht Besuchsreisen vom Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort.
- Nach den Feststellungen des FG hat die **Klin. die Familienheimfahrten aus privaten Gründen nicht angetreten**. An diese Feststellungen ist der Senat gebunden.

Entscheidung und Begründung

- Offenbleiben kann, ob Besuchsfahrten WK des am Beschäftigungsort wohnenden ArbN sein können, wenn der am Beschäftigungsort Wohnende aus beruflichen Gründen die wöchentliche Familienheimfahrt nicht antreten kann.

Beruflich veranlasste Familienheimfahrten



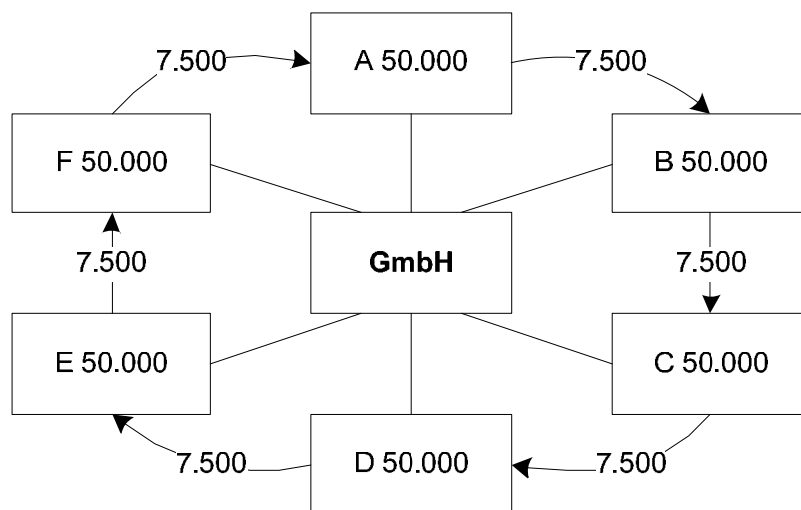
AktStR 2/2011 – Kompakt 04

Kein Gestaltungsmissbrauch bei
ringweiser Veräußerung von GmbH-
Anteilen

Missbräuchliche Gestaltung i.S.v. § 42 AO

Statt der typischen Gestaltung zur Zielerreichung wird ein ungewöhnlicher Weg gewählt, auf dem nach den Wertungen des Gesetzgebers das Ziel, Steuern zu sparen, nicht erreichbar sein soll.

BFH-Urt. v. 7.12.2010 – IX R 40/09, BFH/NV 2011, 693



Entscheidung und Begründung

Der BFH gab der **Klage statt**.

- Es steht dem Kl. frei, ob, wann und an wen er seine Anteile an der GmbH veräußert, auch wenn die Veräußerung zu einem Verlust führt.
- Die Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts steht nämlich nicht nur im Einklang mit § 17 EStG, sondern entspricht auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Entscheidung und Begründung

- Es ist **kein Gestaltungsmissbrauch**, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung wiederum Anteile an derselben GmbH im gleichen Umfang erworben werden.
- Durch den erneuten Anteilserwerb ändert sich die steuerrechtliche Ausgangslage: Bei einer späteren Veräußerung der Anteile oder bei einer Liquidation der GmbH ist der Gewinn oder Verlust unter Berücksichtigung der niedrigeren AK zu ermitteln.

BFH-Rspr. zu Veräußerungen mit Steuereffekten

BFH-Urt. v. 29.5.2008

Anteilsveräußerung an eine beteiligungsidentische GmbH vor Einführung des Halbeinkünfteverfahrens.

BFH-Urt. v. 25.8.2009

Veräußerung von Wertpapieren innerhalb der Spekulationsfrist zwecks Verlustrealisierung und (Rück-) Kauf der gleichen Wertpapiere zu einem anderen Kurs.

FG Saarland v. 17.6.2008, EFG 2008, 1803, rkr.

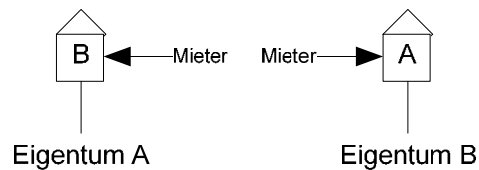
Verkauf wertloser Aktien an Ehefrau zur
Verlustrealisierung vor Umzug nach Frankreich ist kein
Gestaltungsmisbrauch (= Vermeidung des
Verlustwegfalls i.R.d. Wegzugsbesteuerung).

Unterschied zwischen

Überkreuzverkauf

und

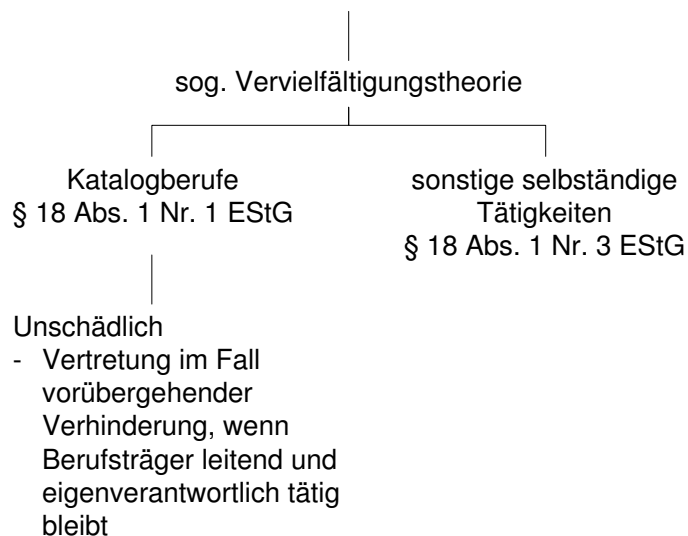
Überkreuzvermietung



AktStR 2/2011 – Kompakt 05

Aufgabe der Vervielfältigungstheorie bei freiberuflicher Tätigkeit

Keine selbständige Tätigkeit bei Beschäftigung von mehreren qualifizierten Mitarbeitern



Rspr. zur Vervielfältigungstheorie

- Facharzt mit Arztpraxis, Unfallklinik und Zweiganstalt mit 7 angestellten Ärzten
- Anästhesiologische Praxis mit mehreren angestellten Ärzten
- Institut für Laboratoriumsdiagnostik eines Arztes mit 3 angestellten Ärzten und 63 weiteren Mitarbeitern

- Arzt für Laboratoriumsmedizin, in dessen Praxis täglich zwischen 277 - 345 Aufträge mit 692 - 862 Untersuchungen durchgeführt wurden
- Steuerberater mit 53 Mitarbeitern in einer Buchstelle
- Steuerbevollmächtigter mit 20 fachlichen Hilfskräften zur Bearbeitung von Steuererklärungen
- Fahrschule mit 8 voll- und 6 teilbeschäftigten Fahrlehrern

- Beratender Prüfungsingenieur für Baustatik mit 75 Angestellten, davon 12 fachlich besonders qualifizierten Kräften

Fall I

BFH-Urt. v. 15.12.2010 – VIII R 50/09

Eine GbR (Klin.) mit mehreren Gesellschaftern, die als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, RAe und Notare tätig waren, erzielte in den Streitjahren (1998 bis 2002) vornehmlich Einnahmen aus Insolvenzverwaltung und aus der Zwangsverwaltung von Liegenschaften. Die Einnahmen aus RA-Tätigkeiten stammten zumeist aus Prozessen i.R.d. Insolvenzverfahren.

Aufgrund nachfolgender Feststellungen i.R.e. Ap erfasste das FA die Gewinne als solche aus Gewerbebetrieb:

- Die GbR hatte von 1995 - 2002 jährlich bis zu 108 Konkurs- und Insolvenzverfahren, je Gesellschafter bis zu 48 Verfahren übernommen.
- Die GbR beschäftigte zwischen 5 und 12 Vollzeitmitarbeiter für
Bescheinigungen, Mietüberwachungen in der Zwangsverwaltung, Buchhaltungsaufgaben, Lohnangelegenheiten, Büroarbeiten etc.

- Zu den Mitarbeitern gehörten bis zu 4 RA-Fachangestellte, 1 RA, der später Gesellschafter wurde, sowie 3 RAe, die zeitlich befristet tätig waren.

FG: Klagabweisung

Fall II

BFH-Urt. v. 26.1.2011 – VIII R 3/10

Eine Partnerschaftsgesellschaft mit zwei Niederlassungen erzielte überwiegend Einnahmen aus Insolvenzverwaltung.

- Die Gesellschaft beschäftigte 2000 - 2003 zwischen 21 und 34 Mitarbeiter (im Streitjahr 1 Bürokaufmann, 1 Juristin sowie 19 weitere Mitarbeiter, von denen 10 nur zeitweise tätig waren).
- Die Aufwendungen für die Beauftragung von Subunternehmern und Versteigerern/Verwertern zu Lasten der Masse beliefen sich im Streitjahr auf ca. 270.000 DM.

Nach einer Ap für die Jahre 2000 - 2003 setzte das FA Einkünfte aus Gewerbebetrieb fest.

FG: Klagabweisung

Fall III

BFH-Urt. v. 15.12.2010 –VIII R 12/10

Ein RA und vereidigter Buchprüfer (KI.) betreute jährlich etwa 7 bis 11 Insolvenzverfahren im Bereich des Handwerks und des Mittelstands.

- Der KI. beschäftigte 1 RA (Fachanwalt für Arbeitsrecht), 1 halbtagsständige RA- und Notargehilfin mit langjähriger Berufserfahrung in der Insolvenzverwaltung und 5 weitere Renogehilfen, 1 Buchhalterin, 3 Auszubildende und 1 Reinigungskraft.
- Die Finanzbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Auktionator Tätigkeiten waren an Dritte vergeben.

Nach einer Ap beurteilte das FA die Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb.

FG: Klagabweisung

Fall IV

BFH-Urt. v. 26.1.2011 – VIII R 29/08

Der Kl., ein selbständig tätiger RA und WP, erzielte in den Streitjahren 1997 - 2000 (DM) Gesamteinnahmen von durchschnittlich ca. 3 Mio. DM.

– Die Einnahmen aus Insolvenzverwaltertätigkeit betragen (DM)

1997	1998	1999	2000
1,25 Mio	3,3 Mio	0,8 Mio	1,9 Mio

– Der Kl. beschäftigte in den Streitjahren bis zu 7 Juristen, WP und Steuerberater.

Nach einer AP bewertete das FA die Einkünfte des Kl.
zum Teil als gewerbliche Einkünfte.

FG: Klagabweisung

Fall V

BFH-Urt. v. 15.12.2010 – VIII R 37/09

Eine Partnerschaft (Klin.) mit 10 Gesellschaftern (RAe, WP und StB) unterhielt in drei Städten Büros. Die Partner waren im Bereich von 15 Amtsgerichten als Insolvenzverwalter tätig.

–73 % ihrer Einnahmen erzielte die Klin. aus der
Insolvenzverwaltung.

–Im Prüfungszeitraum 1999 - 2002 waren 20 angestellte RAe
tätig, davon im Jahr 2002 13 im Insolvenzbereich;
eine 2002 angestellte Diplom-Rechtspflegerin war für die
Verbraucherinsolvenzverfahren zuständig;
daneben vergab die Klin. Aufträge an Subunternehmer.

Im Rahmen der Schlussbesprechung einigten sich die Beteiligten dahingehend, dass lediglich die Einkünfte des Jahres 2002 gewerblich seien. 2003 bewertete das FA die Einkünfte der Klin. insgesamt als solche aus Gewerbebetrieb.

FG: Klagabweisung

Entscheidungen und Begründungen

- Die Mitarbeit fachlich vorgebildeter Hilfskräfte ist bei der Tätigkeit „aus selbständiger Arbeit“ nicht anders zu beurteilen als die Mitarbeit fachlich vorgebildeter Hilfskräfte im Bereich der sog. Katalogberufe. Dies setzt allerdings voraus, dass der Berufsträger trotz solcher Mitarbeit seinen Beruf leitend und eigenverantwortlich ausübt.

- Insolvenzverwalter üben eine kaufmännisch-praktische Tätigkeit unter Verwertung besonderer Wirtschafts- und Rechtskenntnisse aus. Dies eröffnet einen umso größeren Spielraum für die Beschäftigung von Mitarbeitern, je mehr es um einfache kaufmännisch-praktische Tätigkeiten geht.

- Die Insolvenzverwaltertätigkeit betrifft in erster Linie Grundentscheidungen zur Durchführung des Insolvenzverfahrens. Die höchstpersönliche Berufsausübung des Insolvenzverwalters hängt davon ab, dass er Entscheidungen trifft, „ob“ einzelne Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, z.B. die Führung von Anfechtungsprozessen, Kündigung und Entlassung von ArbN und über die Art der Verwertung der Masse.

- Ist dies gewährleistet, bleibt die Tätigkeit eine freiberufliche, wenn die kaufmännisch-technische Umsetzung auf Mitarbeiter übertragen wird.

Maßgebend für die Einordnung als freiberufliche Tätigkeit sind die höchstpersönlich zu treffenden Entscheidungen über

- die Führung von Anfechtungsprozessen,
- die Wiederaufnahme unterbrochener Prozesse,
- die Kündigung und Entlassung von ArbN,
- die Verwertung der Masse,
- die Berichtspflicht an das Insolvenzgericht.

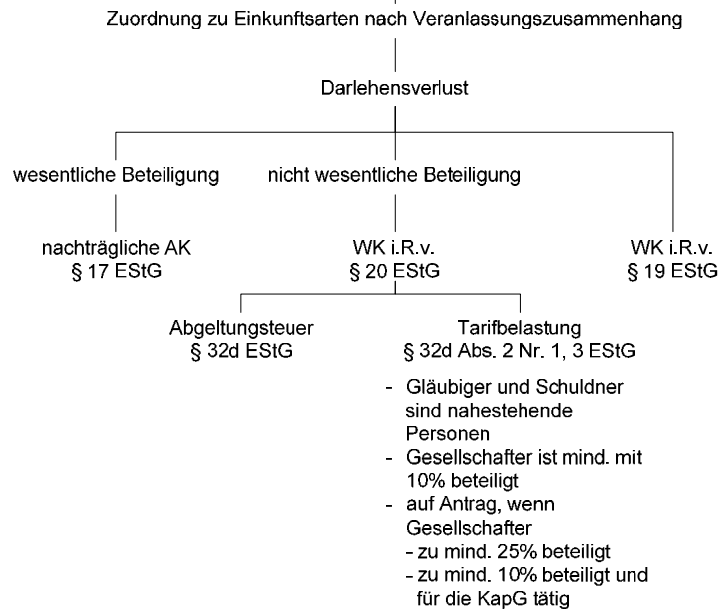
Von den Katalogberufen (hier StB) höchstpersönlich zu treffende Entscheidungen

- die Freigabe von erstellten JA und Steuererklärungen zur Versendung an den Mandanten/das FA
- die Einlegung von Rechtsbehelfen
- die Entscheidung über die Führung von FG-Prozessen
- die Akzeptanz bzw. der Abschluss von Betriebsprüfungsergebnissen oder die Einlegung von Rechtsmitteln

AktStR 2/2011 – Kompakt 06

Verzicht auf Darlehen eines Arbeitnehmers als Werbungskosten

Gewährung von Darlehen durch Gesellschafter-GF



BFH-Urt. v. 25.11.2010 – VI R 34/08, BFH/NV 2011, 680

Stammkapital	DM
Vater (Kl.)	63.000
Tochter 1	15.800
Tochter 2	15.700
	94.500

Veräußerung von Kleinanteilen

	Anteile gesamt	Veräußerung von Klein- anteilen	KP	Rest- Beteiligung (nominal)
Kl.	63.000	14.800	110.367	48.200
Tochter 1	15.800	2.800	27.592	13.000
Tochter 2	15.700	2.800	27.592	12.900
	94.500	20.400	165.551	74.100

Liquiditätsdarlehen des Kl.

	DM	DM
Altdarlehen + Zinsen		67.483
Veräußerungserlös	165.551	
abzgl. Altdarlehen	- 67.483	98.068
		165.551

Entscheidung und Begründung

- Zu Unrecht ist das FG der Einlassung des Kl. nicht weiter nachgegangen, dass er aus beruflichen Gründen, nämlich um seine weitere Anstellung als GF zu sichern, am 6.3.2001 auf die Darlehensforderung verzichtet hat, um seine Anstellung zu sichern.
- Auch bei Hingabe des Darlehens aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist der Darlehensverzicht eine (weitere) selbständig zu würdigende Finanzierungsmaßnahme, die andere Motive haben kann.

Entscheidung und Begründung

- Im 2. Rechtsgang ist zu berücksichtigen, dass der Kl. an der GmbH nur noch in geringem Umfang beteiligt gewesen war, und dass die GF-Bezüge von etwa 250.000 DM jährlich den noch vorhandenen Wert der Beteiligung an der GmbH und die daraus noch erzielbaren Erträge deutlich übersteigen.

Indizien für arbeitsrechtliche Veranlassung

- Höhe der Beteiligung des ArbN
- Verhältnis der Höhe der Lohneinkünfte im Vergleich zu den möglichen Beteiligungserträgen (Renditeentwicklungen und -erwartungen)
- Konsequenzen für den ArbN, wenn er seinem ArbG die entsprechende Finanzierungsmaßnahme nicht gewähren würde.

Besonderheiten des Streitfalls

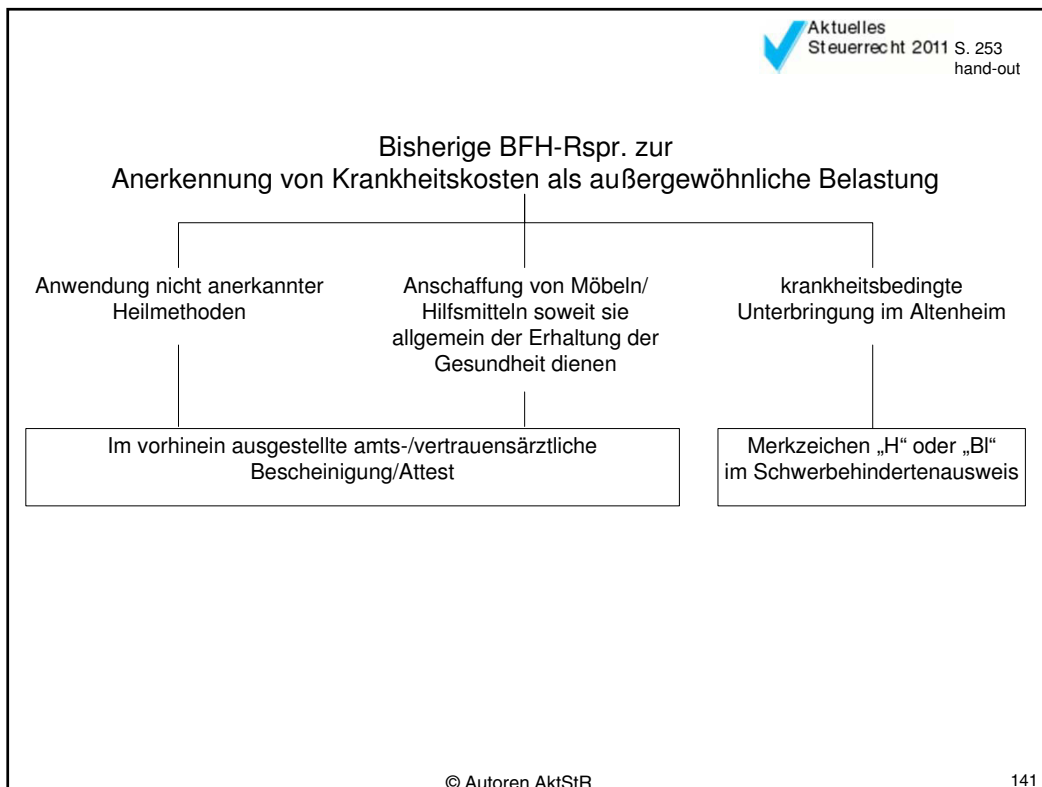
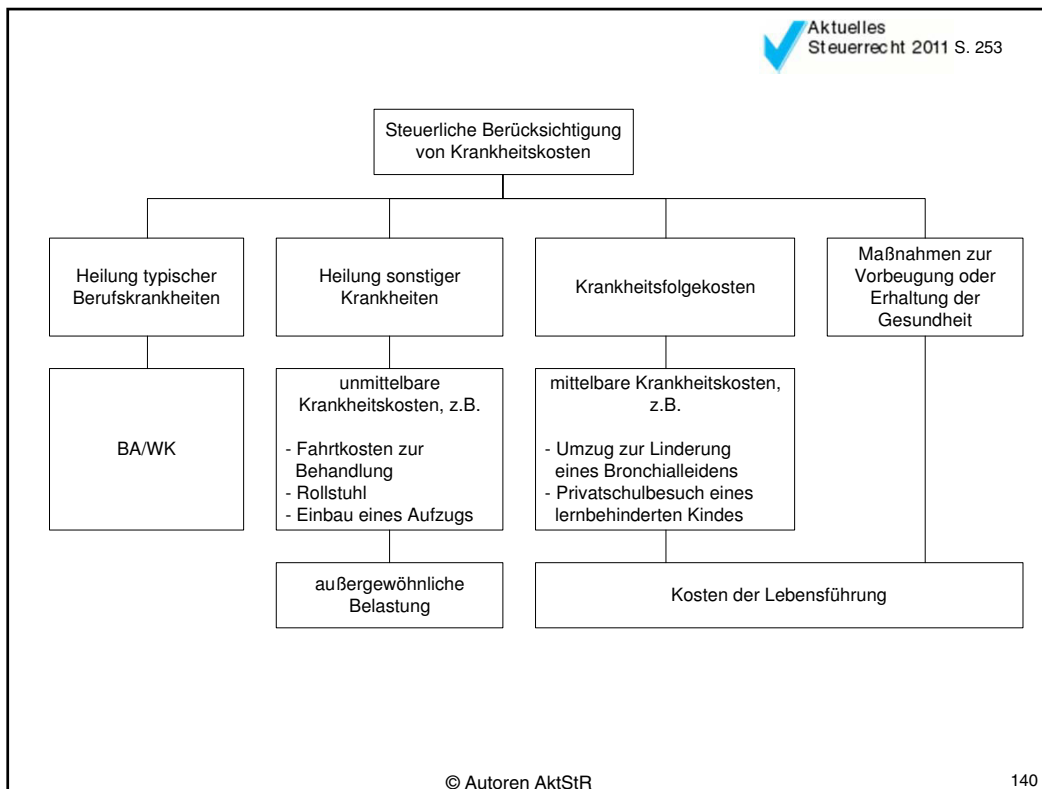
- geringe Beteiligung des Kl. an der GmbH
- massiver Druck der Großgesellschafter auf den Kl. unter Hinweis auf den möglichen Verlust seines Arbeitsplatzes
- relativ hohe Lohneinkünfte im Verhältnis zu möglichen Beteiligungserträgen

Steuerliche Auswirkungen

Auswirkung	berufliche Veranlassung	gesellschaftsrecht- liche Veranlassung
Im Jahr des Verzichts	WK i.H.d. Werthaltigkeit	Nachträgliche AK i.H.d. Werthaltigkeit
Folgewirkung	St-Minderung i.H.d. Tarifbelastung	St-Minderung i.H.d. Teileinkünfte- besteuerung im Jahr der Veräußerung/ Liquidation

AktStR 2/2011 – Kompakt 07

Neue Rechtsprechung zu
Krankheitskosten als außergewöhnliche
Belastungen



Fall I

BFH-Urt. v. 11.11.2010 – VI R 17/09

Der Sohn der Kl. litt unter einer Lese- und Rechtschreibschwäche. Er war aufgrund ärztlicher Empfehlung in einer staatlich anerkannten Privatschule mit einem integrierten Legastheniezentrum untergebracht. Ein Antrag auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche i.S.d. § 35a SGB VIII auf Übernahme der Schulkosten wurde von den Kl. später nicht mehr weiterverfolgt.

Die in der ESt-Erklärung geltend gemachten Aufwendungen für die Internatsunterbringung als außergewöhnliche Belastung für

- Schulbeitrag 1.416 EUR,
- Unterkunft/Verpflegung/Betreuung 13.620 EUR und
- Legasthenietherapie 4.908 EUR

erkannte das FA nicht an.

FG: Klagabweisung

Fall II

BFH-Urt. v. 13.10.2010 – VI R 38/09

Die 1930 geborene Klin. ist seit 1999 in psychiatrischer Behandlung und in einem Seniorenheim untergebracht. Nach fachärztlicher Bescheinigung war sie nicht mehr in der Lage, ihren Haushalt selbständig zu führen. Im August 2005 ordnete das zuständige Amtsgericht die Betreuung der Klin. an. Pflegekosten wurden nicht in Rechnung gestellt.

Das FA erkannte **Mietaufwendungen** für 2005 und 2006 i.H.v. jährlich 15.462 EUR **nicht als außergewöhnliche Belastung** an, weil die Einstufung der Klin. in eine der Pflegestufen bzw. ein Eintrag des Merkzeichens „H“ im Behindertenausweis nicht vorlagen. Das FA berücksichtigte allerdings den Haushaltsfreibetrag nach § 33a Abs. 3 EStG (= 624 EUR).

Das **FG gab der Klage überwiegend statt**, kürzte die geltend gemachten Aufwendungen für Verpflegung aber um die Haushaltsersparnis analog § 33a Abs. 1 EStG (in den Streitjahren: 7.680 EUR).

Entscheidungen und Begründungen

- Die Vorlage eines im **Vorhinein erstellten** amts- oder vertrauensärztlichen **Gutachtens** bzw. eines Attestes zur Anerkennung von Krankheitskosten ergibt sich nicht aus dem Gesetz und **widerspricht dem Grundsatz** der freien Beweiswürdigung.
- Zu den nicht abzehbaren Kosten der **Lebensführung** gehören Kosten für die **altersbedingte** Heimunterbringung. Im Streitfall befand sich die Klin. allerdings **krankheitsbedingt** im Seniorenheim.

- Dem steht nicht entgegen, dass keine Pflegekosten in Rechnung gestellt werden. Der Aufenthalt in einem Altersheim kann auch dann krankheitsbedingt sein, wenn eine ständige Pflegebedürftigkeit (noch) nicht gegeben ist.
- Ein krankheitsbedingter Aufenthalt kann auch dann vorliegen, wenn im Schwerbehindertenausweis kein Merkzeichen „H“ oder „Bl“ festgestellt ist

Fall III

BFH-Urt. v. 24.2.2011 – VI R 16/10

Die Kl. erwarben in 2005 ein bebautes Grundstück.

Der medizinische Dienst der Krankenversicherung bestätigte mit sozialmedizinischem Gutachten, dass die Neuinstallation einer bodengleichen Dusche und die Schaffung eines barrierefreien Umfelds die Selbständigkeit der Tochter weiter fördern und den Pflegeaufwand reduzieren würde. Die Krankenkasse bezuschusste den Einbau des Badezimmers mit 29.390 EUR.

Die als außergewöhnliche Belastungen geltend gemachten Umbaukosten i.H.v. 29.580 EUR erkannte das FA ebenso wenig an wie weitere Aufwendungen i.H.v. 4.225 EUR für den der schwer behinderten Tochter überlassenen Wohnraum.

FG: Klagabweisung

Fall IV

BFH-Urt. v. 2.9.2010 – VI R 11/09

Im Anschluss an eine Bauchoperation zur chirurgischen Entfernung eines Tumors entschied sich die später verstorbene E an Stelle einer konventionellen Chemotherapie für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie in Kombination mit einer Sauerstoff-Mehrschritttherapie sowie einer Ozon-Sauerstoffbehandlung.

Trotz einer amtsärztlichen Stellungnahme, dass die durchgeführten Untersuchungen den Grundlagen einer wissenschaftlichen Untersuchungsmethode entsprechen, erkannte das FA die Aufwendungen i.H.v. 30.000 EUR nicht als außergewöhnliche Belastung an.

FG: Klagabweisung.

Entscheidungen und Begründungen

- Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Sie sind weder durch den Grund- oder Kinderfreibetrag noch durch den Behinderten- und Pflege-Pauschbetrag abgegolten.
- Der damit verbundene **Gegenwert tritt** in Anbetracht der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit **in den Hintergrund**.

- Bei einer schweren Erkrankung mit nur noch begrenzter Lebenserwartung, die nach den verfügbaren schulmedizinischen Verfahren nicht oder nicht mehr zu heilen ist, sind Aufwendungen auch dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar, **wenn die Maßnahmen objektiv nicht zur Heilung** oder Linderung der Krankheit **geeignet** sein mag.

Verzicht auf ärztliches Attest

- Notwendigkeit zur Erstellung eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens vor der medizinischen Therapie **ergibt sich nicht** aus dem **Gesetz**
- **Kein Generalverdacht** zur Erstellung von Gefälligkeitsgutachten
- Bei Beweiswürdigung durch das FG handelt es sich dabei aber um ein Parteigutachten
- Gleiches gilt für die Notwendigkeit Möbel zur Reduzierung von Krankheitsbeschwerden anzuschaffen

Krankheitsbedingte Unterbringung in einem Heim

- Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ ist **nicht** erforderlich.
- **Amtsärztliches Attest** kann generell **nicht** verlangt werden.
- Unschädlich ist, wenn keine Pflegekosten in Rechnung gestellt sind.
- Abziehbar sind auch Aufwendungen, die für Unterbringung eines Angehörigen entstehe.
- Die **Haushaltersparnis** ist analog § 33a Abs. 1 EStG gegenzurechnen (z.Zt. 8004 EUR)

Behinderungsbedingte Umbauten

- Mehraufwendungen für behinderungsgerechte Um- oder Neubauten sind außergewöhnliche Belastungen.
- Keine Gegenrechnung einer (möglichen) Werterhöhung (**Aufgabe der sog. „Gegenwerttheorie“**).
- Zwangsläufigkeit ist nicht davon abhängig, dass Maßnahme auf Grund eines unvorhersehbaren Ereignisses notwendig ist.

Aufwendungen für Krebsabwehrtherapien

- Anerkennung auch bei nicht anerkannter Behandlungsmethode, aber Vornahme durch Person, die zur Ausübung der Heilkunde zugelassen ist
- Unbeachtlich ist Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Gesetzesänderung durch Steuervereinfachungsgesetz 2011 ?

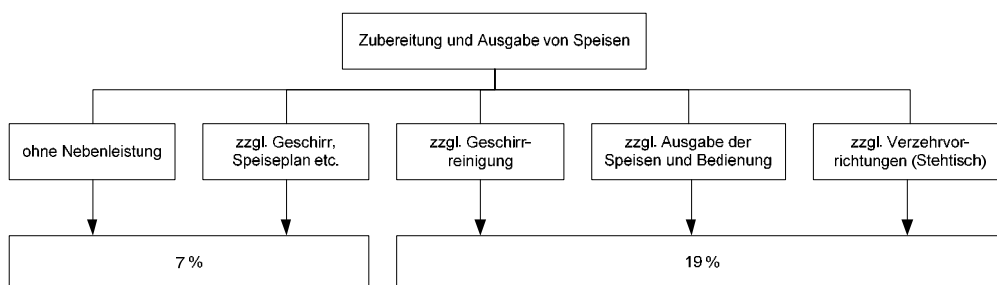
Änderung § 33 Abs. 1 EStG i.V.m. § 64 Abs. 1 EStDV:

- Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall durch
 - Verordnung eines Arztes etc. bzw.
 - amtsärztliches Gutachten/ Bescheinigung des med. Dienstes der KV
 - **Ausstellung vor Beginn der Heilmaßnahme bzw. Erwerb des Hilfsmittels**

AktStR 2/2011 – Kompakt 08

EuGH-Entscheidungen zur
umsatzsteuerlichen Behandlung
der Lieferung von Nahrungsmitteln

Bisherige Rechtslage zur Abgrenzung ermäßigter/Regelsteuersatz



Dem EuGH vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen

Fall I: Imbisswagen

Imbisswagen mit Verkaufstheke und umlaufendem Resopalbrett, Tisch über der Wagendeichsel und herausklappbarem Dach als Regenschutz

Das FA schätzte die dem Regelsteuersatz zu unterwerfenden Umsätze auf 70 %. Das FG gab der Klage statt.

Fall II: Kino-Foyer

Verkauf von Popcorn und Nachos im Kino-Foyer, in dem sich in unterschiedlicher Anzahl Stehtische, Barhocker, zum Teil Sitzbänke, Stühle, und teilweise sog. Stehboards bzw. Wandtresen befanden. Sonstige Ablageflächen waren in den Kinosälen selbst nicht vorhanden.

Das FA unterwarf die Umsätze aus dem Verkauf des Popcorns und der Nachos der Regelbesteuerung.

Fall III: Imbissstand

Der Kl. betrieb an mehreren Standorten Imbissstände und einen Schwenkgrill. Er verkaufte dort verzehrfertige Speisen (Bratwurst, Currywurst etc.).

Das FA stellte i.R.e. Ap fest, dass an den Imbissständen Ablagebretter vorhanden waren. Es schätzte den Anteil der der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätze („zum Mitnehmen“) auf 80 %. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Fall IV: Party-Service

Im Rahmen einer Ap vertrat das FA die Auffassung, dass die Essenslieferungen, soweit sie mit der Beistellung von Geschirr und Besteck, Stehtischen oder Personal verbunden waren, dem Regelsteuersatz unterliegen. Einspruch und Klage gegen den Änderungsbescheid blieben ohne Erfolg.

Entscheidungen und Begründungen des EuGH

Imbissstände, Imbisswagen und Kino-Foyer (Fälle I - III)

- Bei Imbissständen und Imbisswagen wie auch in Kino-Foyers besteht die Dienstleistung in der Erstellung von Waren zum sofortigen warmen Verzehr (Kochen, Braten, Backen oder Aufwärmen).
- Das Bereitstellen behelfsmäßiger **Verzehevorrichtungen** (Stehische, Verzehrtheken ohne Sitzgelegenheit) ist wegen des geringfügigen personellen Einsatzes **kein Dienstleistungselement**.

- Bei der Lieferung von Speisen zum sofortigen Verzehr sind die **Dienstleistungselemente** lediglich **geringfügige Nebenleistungen**. Sie sind nicht geeignet, etwas an dem dominierenden Charakter der Hauptleistung – Lieferung von Lebensmitteln – zu ändern.

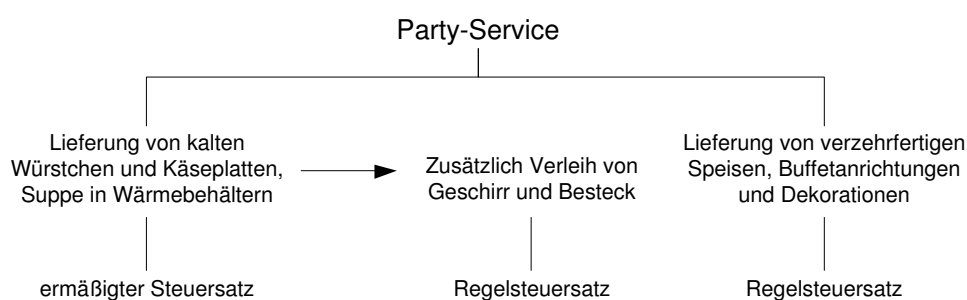
Party-Service (Fall IV)

- Bei einem Party-Service enthalten die Leistungen i.d.R. einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil.
- Die Qualität der Gerichte, die Kreativität und die Darreichungsform sind hier Elemente, die für den Kunden von entscheidender Bedeutung sind.

- Darüber hinaus umfassen die Leistungen eines Party-Services auch weitere Elemente, die die Dienstleistungsmerkmale in den Vordergrund treten lassen, nämlich die Bereitstellung von Geschirr, Besteck oder Mobiliar. Dies geht über die behelfsmäßige Infrastruktur von Imbissständen deutlich hinaus.

Ergebnis Imbissstände

- Eine „**behelfsmäßige Infrastruktur**“ wie Tische und Bänke des Standnachbarn oder kommunale Bänke führen **nicht** zu einer **Dienstleistung**.
- Die Abgabe von Speisen an Imbissständen und Imbisswagen ist keine Dienstleistung, weil die Lieferung von Nahrungsmitteln auch dann vorliegt, wenn sie durch Kochen, Braten oder Backen zum sofortigen Verzehr zubereitet werden.

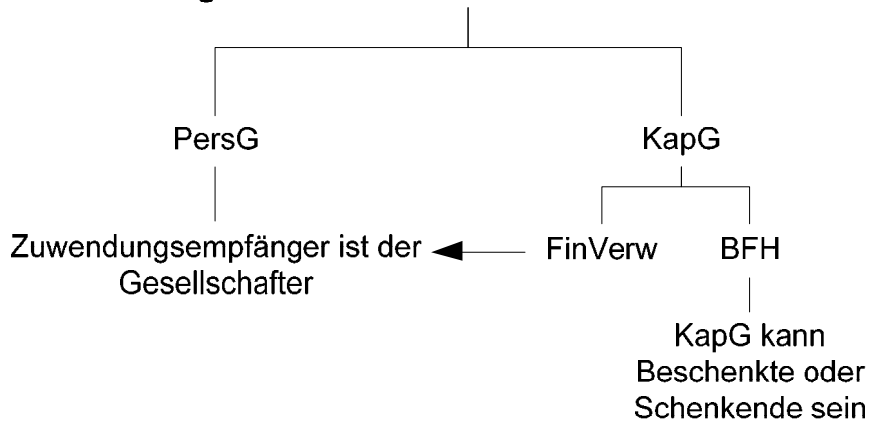




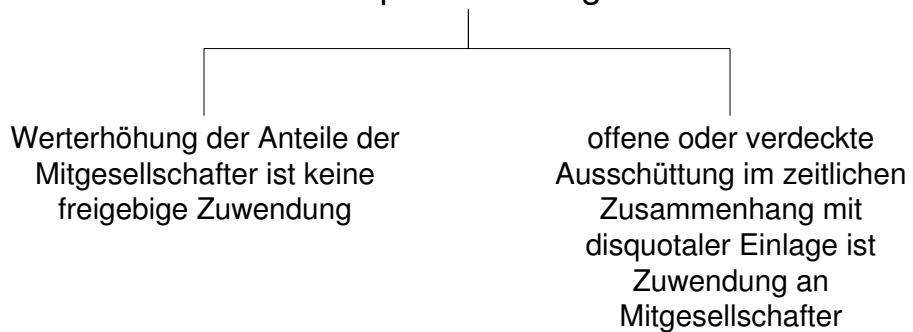
AktStR 2/2011 – Kompakt 09

Schenkungen an und von Kapitalgesellschaften

Zuwendungen des Gesellschafters an Gesellschaften



Disquotale Einlage



Gründung einer KapG

Beispiel

Eine GmbH wird von V und S neu gegründet. Während S seine Stammeinlage in bar erbringt, überträgt V sein Einzelunternehmen mit erheblichen stillen Reserven nach § 20 UmwStG zum BW auf die GmbH.

FinVerw Rz 1.2: Zuwendung des Einbringenden an
Mitgesellschafter

Kapitalerhöhung – zu hohes Aufgeld –

Beispiel

V übernimmt i.R.e. Kapitalerhöhung einen Geschäftsanteil i.H.v. 10.000 EUR gegen eine Einlage i.H.v. 100.000 EUR, die den Wert des Anteils deutlich übersteigt.

FinVerw Rz 1.3: Werterhöhung der Anteile des
Altgesellschafters keine Zuwendung

Kapitalerhöhung **– zu geringe Einlage –**

Teilnahme an Kapitalerhöhung eines Neugesellschafters zum
Nominalwert bei erheblich höherem gemeinen Wert

FinVerw Rz 1.4: Mittelbare Zuwendung der
Altgesellschafter i.H.d. Differenz
(gemeiner Wert abzgl. geleisteter Einlage)

Kapitalerhöhung **– Verdeckte Einlage nahe stehender Person –**

Eine dem Gesellschafter nahe stehende Person
verzichtet auf eine Forderung gegen die KapG

FinVerw Rz 1.6: steuerbare Zuwendung der nahe
stehenden Person an die KapG.

Verschmelzung von KapG Überschreiten des Beteiligungswertes

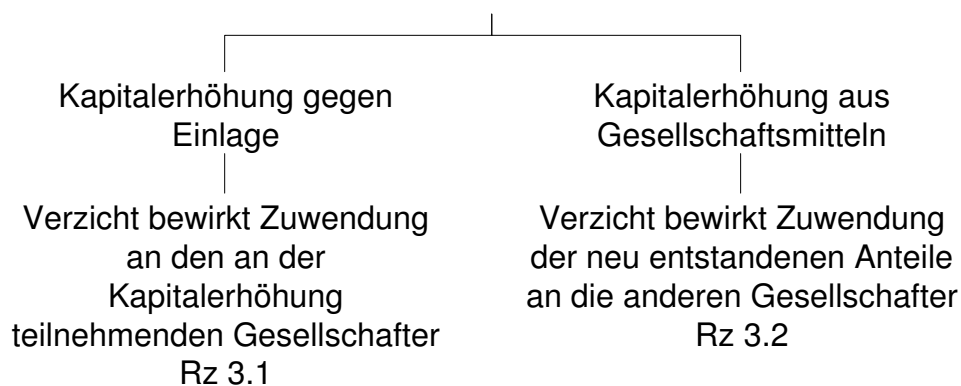
Vor Verschmelzung

Aufnehmende A-GmbH				Übertragende B-GmbH			
	A	25.000	← Gemeiner Wert 500.000		C	25.000	← Gemeiner Wert 350.000
	B	25.000			D	25.000	
		50.000				50.000	

Nach Verschmelzung

A-GmbH				
	A	25.000	} Zuwen- dung an i.H.v. 75.000	→ Berechnung 850.000 / 4 = 212.500 350.000 / 2 = 175.000 212.500 – 175.000 = 37.500 37.500 x 2 = 75.000
	B	25.000		
	C	25.000		
	D	25.000		
		100.000		

Verzicht auf Bezugsrecht - KapG hat erhebliche stille Reserven -



Erwerb eigener Anteile

Beispiel

V und S sind zu gleichen Anteilen Gesellschafter einer GmbH mit erheblichen stillen Reserven. V veräußert seinen Anteil an die GmbH gg. Abfindung.

- Ist die Abfindung oder das Entgelt niedriger als der gemeine Wert des Anteils, liegt eine Schenkung an die KapG vor, Rz 4.1
- Übersteigt die Abfindung bzw. das Entgelt den gemeinen Wert des Anteils, liegt eine Zuwendung der KapG an den ausscheidenden Gesellschafter vor, Rz 4.2

Einziehung

Beispiel

Die Gesellschafterversammlung der GmbH beschließt die statutarisch zulässige Einziehung des Geschäftsanteils des V gegen eine Abfindung zum BW, der unter dem gemeinen Wert des Anteils liegt.

FinVerw Rz 5: In Höhe der Wertdifferenz liegt eine Zuwendung des ausscheidenden Gesellschafters an die verbleibenden Gesellschafter vor.

Verdeckte Gewinnausschüttungen **– an nahe stehende Personen –**

Beispiel

Die GmbH zahlt an die Lebensgefährtin des V eine ihrer Tätigkeit als Prokuristin nicht angemessene überhöhte Vergütung

FinVerw Rz 6.1: Keine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an nahe stehende Personen, sondern gemischte freigebige Zuwendung der KapG an die nahe stehende Person

Verdeckte Gewinnausschüttung an einen der Gesellschafter

Beispiel (Rz 6.2)

V und S sind Gesellschafter-GF der GmbH (GmbH-Anteile je 25.000). V erhält mit Duldung des S von der GmbH einen Pkw zu einem um 100.000 EUR unangemessen zu niedrigen Kaufpreis.

Nach Auffassung der FinVerw liegt i.H.v. 50% von 100.000 EUR (50.000 EUR) eine freigebige Zuwendung der GmbH an V vor. Gleichzeitig hat V die vGA i.H.v. 100.000 EUR zu versteuern und das zVE der KapG erhöht sich um 100.000 EUR.

Grundsätze

Die **KapG** ist **Schenker** ggü.

- Nichtgesellschaftern
- Gesellschaftern

Die **KapG** ist **nach dem Erlass Beschenkte** bei

- Zuwendungen von Nichtgesellschaftern

Grundsätze

Schenkungen zwischen **Gesellschaftern** können vorliegen

- bei Bezugsrechtsverzicht
- bei der Übertragung von Gewinnansprüchen
- bei der Übernahme einer Einlageverpflichtung
- bei bloßer Durchleitung des Vermögens durch die KapG
- in Verschmelzungs- und Einlagefällen bei übersteigendem Wert des ausgegebenen Gesellschaftsanteils

